



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 08.11.1996
KOM(96) 566 endg.

**BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT
UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

ÜBER DIE AUSWIRKUNGEN

- DER ÄNDERUNGEN DER DOLLAR/ECU-PARITÄT UND
- DER ANHEBUNG DES BERICHTIGUNGSFAKTORS INFOLGE
DER LEITKURSANPASSUNGEN INNERHALB DES
EUROPÄISCHEN WÄHRUNGSSYSTEMS

AUF DIE AUSGABEN DES EAGFL, ABTEILUNG GARANTIE

HAUSHALTSJAHR 1996

BERICHT

über die Auswirkungen

- der Änderung der Dollar/ECU-Parität und
- der Anhebung des Berichtigungsfaktors infolge der Leitkursanpassungen innerhalb des Europäischen Währungssystems

auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1996

I. EINLEITUNG

Der Wert des Dollars beeinflußt einen großen Teil der Ausgaben des EAGFL-Garantie. Bestimmte Erzeugungsbeihilfen und nahezu alle Ausfuhrerstattungen werden auf Basis des Unterschieds zwischen den in ECU ausgedrückten gemeinschaftlichen Preisen und den normalerweise in US-Dollar ausgedrückten Weltmarktpreisen festgesetzt.

Bei sonst unveränderter Ausgangslage führt eine Änderung des Werts des Dollars gegenüber der ECU automatisch zu einer Änderung des in ECU ausgedrückten Unterschieds zwischen den gemeinschaftlichen Preisen und den Weltmarktpreisen und damit zu einer Änderung der Höhe der betreffenden Erzeugungsbeihilfen und Ausfuhrerstattungen. Steigt der Dollarkurs, so verringert sich der Unterschied und die Ausgaben sinken; sinkt er, wird der Unterschied größer und die Ausgaben steigen.

Der Europäische Rat vom 11. und 12. Februar 1988 hat in seinen Schlußfolgerungen erklärt, daß die Auswirkungen der Dollarschwankungen auf die landwirtschaftlichen Ausgaben ausdrücklich berücksichtigt werden sollen.

Daraufhin hat der Rat in der Entscheidung vom 24. Juni 1988 betreffend die Haushaltsdisziplin⁽¹⁾ vorgesehen, daß im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eine Währungsreserve in Höhe von 1 Mrd. ECU eingesetzt wird. *"Diese Reserve dient dem Ausgleich von Entwicklungen, die durch beträchtliche und unvorhergesehene Änderungen der Marktparität zwischen ECU und Dollar gegenüber der im Haushaltsplan verwendeten Parität verursacht werden."* Diese sogenannte Haushaltsparität entspricht der durchschnittlichen Marktparität in den ersten drei Monaten des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres.

(1) ABl. Nr. L 185 vom 15. Juli 1988, S. 29.

Sinkt der durchschnittliche Wert des Dollars zwischen dem 1. August des Vorjahres und dem 31. Juli des laufenden Jahres gegenüber der Haushaltsparität, so werden die zusätzlichen Haushaltskosten durch eine Übertragung aus der Währungsreserve finanziert. Umgekehrt werden Einsparungen, die im Falle einer Wertsteigerung des Dollars in der Abteilung Garantie entstehen, in die Währungsreserve übertragen(1)

Die Währungsreserve kommt allerdings erst ins Spiel, wenn die Kosten bzw. die Einsparungen einen Freibetrag überschreiten (400 Mio ECU bis zum Haushaltsjahr 1994 einschließlich). Übertragungen von bzw. nach der Währungsreserve beziehen sich demnach nur auf den über den Freibetrag hinausgehenden Teil der Kosten/Einsparungen.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh beschlossen, die Währungsreserve für den Zeitraum 1993 bis 1999 beizubehalten, sie jedoch ab 1995 auf 500 Mio. ECU zu reduzieren und gleichzeitig den Freibetrag ab diesem Zeitpunkt von 400 auf 200 Mio. ECU herabzusetzen.

Der Europäische Rat von Edinburgh hat außerdem zur Kenntnis genommen, daß die damaligen Bewegungen zwischen den Währungen der Mitgliedstaaten einen erheblichen Anstieg der Ausgaben des EAGFL-Garantie zur Folge haben werden, und ist daher übereingekommen, die Funktionsweise der Währungsreserve so anzupassen, daß die Kosten, die sich aus Leitkursanpassungen zwischen den Währungen der Mitgliedstaaten ergeben, so weit wie notwendig berücksichtigt werden.

Ferner ist der Europäische Rat von Edinburgh übereingekommen, daß der Rat, wenn die Agrarausgaben infolge dieses Anstiegs die Agrarleitlinie überschreiten und folglich die Finanzierung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik, wie sie damals bereits gebilligt worden war, in Frage gestellt wäre, geeignete Maßnahmen trifft, um den EAGFL-Garantie aufzufüllen.

Außerdem heißt es in der am 29. Oktober 1993 zwischen Parlament, Rat und Kommission getroffenen Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens(2), daß die Währungsreserve die Auswirkungen auffangen soll, die beträchtliche und unvorhergesehene Änderungen der Dollar-Ecu-Parität gegenüber der im Haushaltsplan verwendeten Parität auf die Haushaltsausgaben für die Landwirtschaft haben können. Die Währungsreserve kann ferner herangezogen werden, wenn es nicht möglich ist, eine unmittelbar durch Leitkursanpassungen innerhalb des EWS ausgelöste Mehrbelastung des Haushalts nicht innerhalb der Agrarleitlinie zu bewältigen. In dieser Vereinbarung haben die Organe zur Kenntnis genommen, daß der Rat bei einer Überschreitung der Agrarleitlinie infolge von Leitkursanpassungen innerhalb des Europäischen Währungssystems geeignete Maßnahmen trifft, um den EAGFL-Garantie aufzufüllen, wenn die Mittel in der Währungsreserve nicht ausreichen.

(1) Bis zum Haushaltsjahr 1994 einschließlich bis zur Höhe von 1 Mrd. ECU, ab dem Haushaltsjahr 1995 bis 500 Mio ECU.

(2) ABl. Nr. C 331 vom 7. Dezember 1993, S. 1.

Der Ministerrat hat am 31. Oktober 1994 eine neue Entscheidung betreffend die Haushaltsdisziplin erlassen(1), in der die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh und der Interinstitutionellen Vereinbarung berücksichtigt werden. Die Vorschriften über die Berücksichtigung des Dollarkurses und die Inzidenz der Leitkursanpassungen innerhalb des Europäischen Währungssystems finden sich in den Artikeln 7 bis 12 dieser Entscheidung. Insbesondere heißt es dort, daß die Bestimmungen über die Finanzierung der durch die Leitkursanpassungen innerhalb des Europäischen Währungssystems entstandenen Kosten bis zum Haushaltsjahr 1997 einschließlich gelten (Artikel 11 Absatz 3) und daß Entnahmen aus der Währungsreserve nur vorgenommen werden, wenn die zusätzlichen Kosten (aufgrund der Änderungen des Dollarkurses bzw. aufgrund von Leitkursanpassungen) nicht aus den Haushaltsmitteln bei Teileinzelplan B1 Titel 1 bis 5 (EAGFL-Garantie) finanziert werden können (Artikel 12 Absatz 1).

Nach Artikel 9 der Entscheidung vom 31. Oktober 1994 erstattet die Kommission der Haushaltsbehörde alljährlich spätestens im Oktober Bericht darüber, wie sich

- die Schwankungen der durchschnittlichen ECU-Dollar-Marktparität im Zeitraum 1. August des vorangegangenen Jahres bis 31. Juli des laufenden Jahres gegenüber der Haushaltsparität und
- die seit dem 1. September 1992 innerhalb des Europäischen Währungssystems vorgenommenen Leitkursanpassungen

auf die Ausgaben des EAGFL-Garantie auswirken.

Der vorliegende Bericht über das Haushaltsjahr 1996 enthält die Angaben, anhand deren sich beurteilen läßt,

- ob und in welcher Höhe aufgrund der Schwankungen der Dollar/ECU-Parität eine Übertragung aus oder nach der Währungsreserve vorgeschlagen werden sollte;
- ob aufgrund der Leitkursanpassungen innerhalb des Europäischen Währungssystems eine Übertragung aus der Währungsreserve vorgeschlagen werden sollte und ob der Rat unter den Voraussetzungen gemäß Artikel 11 der Entscheidung vom 31. Oktober 1994 über die Haushaltsdisziplin bei Erschöpfung dieser Reserve geeignete Maßnahmen treffen sollte, um den EAGFL-Garantie aufzufüllen.

(1) ABl. Nr. L 293 vom 12. November 1994, S. 14.

II. AUSWIRKUNGEN DES WERTS DES DOLLARS AUF DIE AUSGABEN DES EAGFL-GARANTIE, IM JAHR 1996

Um die Auswirkungen der Schwankungen der Dollar/ECU-Parität im Haushaltsjahr 1996 messen zu können, ist gemäß Artikel 7 der Entscheidung des Rates vom 31. Oktober 1994 der Unterschied zwischen der durchschnittlichen Dollar-Parität im Zeitraum 1. August 1995 bis 31. Juli 1996 und der im Haushaltsplan 1996 verwendeten Parität zu berücksichtigen.

Bei den Mittelansätzen für das Haushaltsjahr 1996 wurde die Parität $1\$ = 0,79$ ECU zugrundegelegt. Gemäß der Entscheidung des Rates entspricht dies der durchschnittlichen Marktparität der ersten drei Monate des vorangegangenen Haushaltsjahrs (Januar, Februar und März 1995).

Die folgende Tabelle gibt Aufschluß über die im Berichtszeitraum festgestellten monatlichen Paritätsunterschiede.

	Festgest. Kurs 1\$= ... ECU	Haushalts- kurs 1\$= ... ECU	Unter- schied in ECU	Unter- schied in %
a	b	c	d = b - c	e = b/c
August	0,7670	0,7900	-0,0230	-2,9
September	0,7761	0,7900	-0,0139	-1,8
Oktober	0,7564	0,7900	-0,0336	-4,3
November	0,7553	0,7900	-0,0347	-4,4
Dezember	0,7667	0,7900	-0,0233	-2,9
Januar	0,7742	0,7900	-0,0158	-2,0
Februar	0,7761	0,7900	-0,0139	-1,8
März	0,7805	0,7900	-0,0095	-1,2
April	0,7912	0,7900	+0,0012	+0,2
Mai	0,8027	0,7900	+0,0127	+1,6
Juni	0,7981	0,7900	+0,0081	+1,0
Juli	0,7871	0,7900	-0,0029	-0,4
Durchschnitt 1.8.95- 31.7.96	0,7773	0,7900	-0,0127	-1,6

Im Berichtszeitraum lag der Durchschnittswert des Dollars somit bei $1\$ = 0,78$ ECU (gerundet), d.h. um 1,3 % unter der Haushaltsparität. Dieser Kursrückgang des Dollars hatte zusätzliche Ausgaben zu Lasten des EAGFL-Garantie zur Folge.

Der festgestellte Durchschnittskurs von $1\$ = 0,78$ ECU entspricht dem arithmetischen Mittel der Tageskurse im Bezugszeitraum. Die monatlichen Durchschnittskurse haben allerdings um diesen Zwölfmonats-Mittelwert geschwankt, und zwar zwischen einem Minimum von $1\$ = 0,7553$ ECU im November 1995 und einem Maximum von 0,8027 ECU im Mai 1996.

Tendenziell ist der Dollarkurs im Bezugszeitraum gestiegen, so daß die gerundeten Durchschnittswerte für die letzten vier Monate dieses Zeitraums der Haushaltsparität entsprachen oder etwas darüber lagen.

Um in einer Situation, in der die Unterschiede gegenüber der Haushaltsparität variabel sind, die durch die Dollarbaisse verursachten zusätzlichen Ausgaben korrekt beurteilen zu können, wird im Verlauf des Bezugszeitraums ein gewichteter durchschnittlicher Dollarkurs für alle diejenigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse berechnet, bei denen die in ECU ausgedrückten Ausgaben vom Wert des Dollars beeinflußt werden; dabei sind die jahreszeitlichen Schwankungen bei den erstattungsbegünstigt ausgeführten und bei den innerhalb der Gemeinschaft beihilfebegünstigten Mengen zu berücksichtigen.

Auf dieser Basis belaufen sich die zusätzlichen Ausgaben aufgrund der Dollarbaisse bezogen auf die Haushaltsparität für den EAGFL-Garantie und das Haushaltsjahr 1996 auf 87 Mio. ECU (geschätzt).

Für die detaillierte Berechnung dieser Ausgaben wird auf Anhang I verwiesen; sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Sektoren:

Getreide	54 Mio ECU
Zucker	10 Mio ECU
Reis	1 Mio ECU
Nicht-Anhang-II-Waren	6 Mio ECU
Textilpflanzen	14 Mio ECU
Periphere Inseln und Regionen	2 Mio ECU
INSGESAMT	87 Mio ECU

Wie schon im Vorjahr ging man davon aus, daß die Erstattungssätze für tierische Erzeugnisse kurz- und mittelfristig praktisch kaum durch die Dollarschwankungen beeinflußt werden. Infolgedessen wurden die Auswirkungen der Dollarschwankungen auf die Erstattungen für diese Erzeugnisse nicht berechnet.

Die zusätzlichen Ausgaben, die sich aus den Änderungen der Dollarparität auf die für den EAGFL-Garantie ergeben, liegen somit innerhalb des Freibetrags von 200 Mio. ECU, so daß die Währungsreserve nicht in Anspruch genommen wird.

III. AUSWIRKUNGEN DER ANHEBUNG DES BERICHTIGUNGSFAKTORS INFOLGE DER SEIT DEM 1. SEPTEMBER 1992 INNERHALB DES EWS ERFOLGTEN LEITKURSANPASSUNGEN AUF DIE AUSGABEN DES EAGFL-GARANTIE IM HAUSHALTSJAHR 1996

Von Anfang September 1992 bis Mitte Mai 1993 haben fünf Leitkursanpassungen innerhalb des Europäischen Währungssystems stattgefunden.

Bei der Messung der Auswirkungen dieser Leitkursanpassungen auf die Ausgaben des EAGFL-Garantie sind zwei Faktoren zu berücksichtigen:

- Als unmittelbare Folge der seit dem 1. September 1992 vorgenommenen Leitkursanpassungen ist der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendende Berichtigungsfaktor ("switch-over") am 14. Mai 1993 von 1,145109 auf 1,207509 (d.h. um 5,4 %) angehoben worden.
Bei sonst unveränderter Ausgangslage führt diese Anhebung des Berichtigungsfaktors zu einem entsprechend höheren doppelten Kurs, also dem Koeffizienten, der dem Unterschied zwischen den in landwirtschaftlichen ECU ("grüne" ECU) ausgedrückten und mit ECU (A) bezeichneten Ausgaben des EAGFL-Garantie und den im Haushaltsplan in Haushalts-ECU verbuchten und mit ECU (B) bezeichneten Ausgaben entspricht.
Die Anhebung dieses Koeffizienten von 1,145 auf 1,207 führt zu einem entsprechenden Anstieg der Agrarausgaben in Haushalts-ECU(1).
- Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse(2) werden im Falle einer Anhebung des Berichtigungsfaktors die in ECU festgesetzten Agrarpreise zu Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres um 25 v. H. des Prozentsatzes der Änderung des Berichtigungsfaktors verringert. Auch die sonstigen in ECU festgesetzten Beträge werden, mit Ausnahme einiger im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik von 1992 beschlossener Beihilfen, gegebenenfalls in angemessener Weise geändert(3)

-
- (1) Obwohl der Berichtigungsfaktor seit dem 1. Februar 1995 nicht mehr angewendet wird, wirken sich die Leitkursanpassungen auch weiterhin auf die Ausgaben des EAGFL-Garantie aus, weil der Wegfall des Berichtigungsfaktors mit einer Erhöhung der in landwirtschaftlichen ECU ausgedrückten Preise und Beihilfen um 20,7509 % einhergegangen ist. Ohne die Auswirkungen der zwischen September 1992 und Mitte Mai 1993 vorgenommenen Leitkursanpassungen hätte diese Erhöhung nur 14,5109 % betragen.
- (2) ABl. Nr. L 387 vom 31. Dezember 1992, S.1.
- (3) Nicht gesenkt werden insbesondere die meisten Hektarbeihilfen für Ackerkulturen, die Rindfleischprämien, die im Rahmen der flankierenden Maßnahmen festgesetzten Beträge sowie die strukturbezogenen Beträge und die marktneutralen Beträge.

Aufgrund dieser Bestimmung und entsprechend der Anhebung des Berichtigungsfaktors im Zeitraum September 1992 bis Mai 1993 wurden die in ECU festgesetzten Preise und Beihilfen durch Anwendung eines Verringerungskoeffizienten (1,013088) in den meisten Fällen bereits zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 um 1,29 % gesenkt. Die Ausgaben des EAGFL-Garantie verringern sich entsprechend, wodurch die Mehrausgaben aufgrund des Anstiegs des doppelten Kurses teilweise wieder wettgemacht werden.

Unter Berücksichtigung dieser beiden Faktoren belaufen sich die Haushaltskosten für den EAGFL-Garantie, die direkt durch die Leitkursanpassungen innerhalb des Europäischen Währungssystems verursacht wurden und für eine Finanzierung im Rahmen der vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Edinburgh beschlossenen und in Artikel 11 der Entscheidung vom 31. Oktober 1994 über die Haushaltsdisziplin festgelegten Mechanismen in Betracht kommen, im Haushaltsjahr 1996 auf schätzungsweise 1.728 Mio. ECU, die sich wie folgt verteilen:

-	Veränderung des doppelten Kurses (von 1,145 auf 1,207)	+ 2.051 Mio ECU
-	Senkung der Preise und bestimmter Beihilfen (-1,29 %)	- 348 Mio ECU

	INSGESAMT	+ 1.703 Mio ECU

Da diese zusätzlichen Ausgaben im Rahmen der bei Titel 1 bis 5 des EAGFL-Garantie eingesetzten Mittel sowie innerhalb der Agrarleitlinie finanziert werden konnten, muß nicht auf die in Artikel 11 der Entscheidung vom 31. Oktober 1994 vorgesehene Maßnahme zurückgegriffen werden.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß sich die Veränderung des Berichtigungsfaktors auch auf die Berechnung der Differenz zwischen den in landwirtschaftlichen ECU ausgedrückten EU-internen Preisen und den Weltmarktpreisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse auswirkt.

So hat die Erhöhung des Berichtigungsfaktors zu einer Anhebung der in landwirtschaftlichen ECU ausgedrückten EU-internen Preise geführt, wodurch sich die wichtigsten Ausfuhrerstattungssätze und die Beträge bestimmter Beihilfen automatisch erhöhen. Die Auswirkungen der Erhöhung des Berichtigungsfaktors auf die Erstattungen und Beihilfen belaufen sich auf schätzungsweise 171 Mio. ECU.

Insgesamt hatten somit die Leitkursanpassungen von 1992 und 1993 für den EAGFL-Garantie im Haushaltsjahr 1996 Mehrausgaben in Höhe von 1.874 Mio. ECU zur Folge, die jedoch aufgrund der günstigen Entwicklung der Agrarkonjunktur vollständig aus den verfügbaren Haushaltsmitteln und innerhalb der Agrarleitlinie finanziert werden konnten.

Für Einzelheiten wird auf Anhang II verwiesen.

ANHANG I - AUSWIRKUNGEN DER DOLLARSCHWANKUNGEN AUF DIE WELTMARKTPREISE: HAUSHALTSJAHR 1996

	Festgestellter durchschnittlicher Weltmarktpreis (\$/t)	Technischer Anpassungs- koeffizient	Berücksichtigter durchschnittlicher Weltmarktpreis (\$/t)	Durchschnittliche gewichtete Parität (1\$ = ... ECU)	In ECU umgerechneter Weltmarktpreis		Einheitsaus- wirkung des Paritäts- unterschieds (ECU/t)	Betroffene Mengen 1000 t	Gesamtauswirkung auf den Haushaltsplan		
					Zur Parität 1\$ = 0,79 ECU (ECU/t)	Zur durchschn. festgest. gewichteten Parität (ECU/t)			Mio ECU (A)	Doppelter Umrechnungskurs	Mio ECU (B)
a	b	c	d = b x c	e	f = d x 0,79	g = d x e	h = f - g	i	j = h x i	k	l = j x k
A. ERSTATTUNGEN											71
Getreide und Reis											
- Weichweizen	139	1,00	139	0,75	109,8	104,3	5,5	3585 ('2)	19,7	1,018	20
- Gerste	170	1,00	170	0,76	134,3	129,2	5,1	4307 ('2)	22,0	1,018	22
- Anderes Getreide	118	1,00	118	0,76	93,2	89,7	3,5	2059	7,2	1,024	7
- Stärke	145	1,60	232	0,78	183,3	181,0	2,3	2250	5,2	1,021	5
- Reis (Äquivalent geschl.)	315	1,00	315	0,78	248,9	245,7	3,2	142	0,5	1,062	1
Zucker (einschl. chem. Industrie)	348	1,00	348	0,78	274,9	271,4	3,5	2746	9,6	1,014	10
Milcherzeugnisse											
- Butter		1,00									
- Butterfett		1,00									
- Magermilchpulver		1,00									
- Andere - Milchäquivalent		1,00									
Rindfleisch											
- Frischfleisch		0,50									
- Gefrierfleisch		0,50									
Schweinefleisch											
- Fleischteile und Würste		0,50									
Eier und Geflügel											
- Eier		0,50									
- Geflügel		0,75									
Nicht Anhang-II-Waren											
- Weichweizen	154	1,00	154	0,78	121,7	120,1	1,6	650	1,0	1,021	1
- Gerste	137	1,00	137	0,78	108,2	106,9	1,3	475	0,6	1,021	1
- Sonstiges Getreide	117	1,00	117	0,78	92,4	91,3	1,1	1320	1,5	1,021	2
- Zucker	340	1,00	340	0,78	268,6	265,2	3,4	530	1,8	1,015	2
B. BEIHILFEN											16
Ölsaaten (1)											
Textilpflanzen (Baumwolle)	1913	0,244	466,8	0,77	368,8	359,4	9,4	1469	13,8	1,015	14
Periphere Inseln und Regionen											
- Weichweizen	159	1,00	159	0,78	125,6	124,0	1,6	294	0,5	1,021	1
- Hartweizen	185	1,00	185	0,78	146,2	144,3	1,9	16	0,0	1,021	0
- Gerste	136	1,00	136	0,78	107,4	106,1	1,3	121	0,2	1,021	0
- Sonstiges Getreide	145	1,00	145	0,78	114,6	113,1	1,5	313	0,5	1,021	1
- Reis (Äquivalent geschl.)	315	1,00	315	0,78	249,9	245,7	3,2	18	0,1	1,021	0
- Zucker	340	1,00	340	0,78	268,6	265,2	3,4	20	0,1	1,021	0
INSGESAMT A + B											87

Anm.: Auf der Grundlage der Tabellendaten hätte eine 10 %ige Veränderung der Dollarparität eine Veränderung in Höhe von 361 Mio. ECU zur Folge (ohne Ölsaaten).

- (1) Da der in ECU festgestellte Referenzpreis für Ölsaaten im Wirtschaftsjahr 1995/96 um mehr als 12 % über dem voraussichtlichen Referenzpreis lag, wurden die Hektarbeihilfen in diesem Sektor um 4 % gesenkt (12 % minus der Franchise von 8 %).
Der durchschnittliche Dollarkurs während des für die Feststellung des Referenzpreises herangezogenen Zeitraums belief sich auf 1 \$ = 0,76 ECU und lag damit um 4 % unter der Haushaltsparität. Ohne diesen Rückgang des Dollarkurses wäre der in ECU ausgedrückte festgestellte Referenzpreis um mehr als 17 % höher gewesen als der voraussichtliche Referenzpreis, so daß die Hektarbeihilfen um 9 % (17 % - 8 %) hätten gesenkt werden müssen. Für diesen Sektor haben die Schwankungen des Dollarkurses bezogen auf die Haushaltsparität somit eine zusätzliche Senkung der Beihilfen um 5 % (9 % - 4 %) verhindert. Die Inzidenz dieser nicht erfolgten Senkung der Beihilfen wird mit 124 Mio ECU veranschlagt.
2. Abzüglich der mit Abgaben und zu "Null"-Erstattungen ausgeführten Mengen.

ERLÄUTERUNGEN ZU ANHANG I

In **Spalte (a)** der einzelnen Tabellen sind die Haushaltslinien aufgeführt, auf die sich die Änderungen des Werts des Dollars explizit und direkt auswirken.

Spalte (b) enthält die für den Berichtszeitraum in Dollar geschätzten durchschnittlichen Weltmarktpreise.

Sie entsprechen entweder den bei der Ausfuhr von Gemeinschaftserzeugnissen durchschnittlich erzielten Verkaufspreisen oder den bei der Berechnung der verschiedenen Beihilfen zugrunde gelegten Preisen.

Diese Preise werden mit einem Anpassungskoeffizienten (**Spalte (c)**) multipliziert, der das Gewicht des für die Festsetzung einer Beihilfe oder Erstattung zugrunde gelegten Weltmarktpreises ausdrückt. Beispielsweise wirkt sich der Weltmarktpreis für Mais bei der Berechnung der Produktionserstattung für Stärke mit dem Faktor 1,6 aus.

Spalte (d) enthält die um den Anpassungskoeffizienten berichtigten durchschnittlichen Weltmarktpreise.

Spalte (e) enthält die festgestellten durchschnittlichen Umrechnungskurse Dollar/ECU, die für die einzelnen Haushaltslinien auf Basis einer Gewichtung berechnet wurden, die die jahreszeitlichen Schwankungen bei den erstattungsbegünstigt ausgeführten Mengen bzw. den EU-internen Beihilfen berücksichtigt.

Die Spalten (f) und (g) enthalten die korrigierten durchschnittlichen Weltmarktpreise, die mit der Haushaltsparität ($1 \$ = 0,79 \text{ ECU}$) und mit den festgestellten gewichteten durchschnittlichen Umrechnungskursen gemäß **Spalte (e)** in ECU umgerechnet wurden.

Die Einheitsauswirkung der Dollarbaisse wird in **Spalte (h)** in ECU/t angegeben.

Dieser Einheitsbetrag ergibt - multipliziert mit den Schätzmengen (**Spalte i**), für die im Berichtszeitraums Beihilfen und/oder Erstattungen gewährt wurden - die Auswirkung in Mio. landwirtschaftlichen ECU (**Spalte (j)**) und in Mio. Haushalts-ECU (**Spalte (l)**).

ANHANG II - Geschätzte finanzielle Auswirkung der Veränderung des DU infolge der Leitkursanpassungen zwischen September 1992 und Mai 1993
- Haushaltsjahr 1996

	Sektor	Veränderung des doppelten Umrechnungskurs	Währungsbedingter Preisrückgang	Zwischensumme	Auswirkung der Ver- änderung des Ber. Faktors auf die Erstattungen u. Beihilfen	Gesamt- auswirkung
a	b	c	d	e = c - d	f	g = e + f
10	Ackerkulturen	816	26	790	79 (-1)	869
11	Zucker	89	29	60	38	98
12	Olivenöl	107	35	72	0	72
13	Trockenfutter und Hülsenfrüchte	19	0	19	0	19
14	Textilpflanzen	43	21	22	27	49
15	Frisches Obst und Gemüse	47	6	41	0	41
	Verarbeitungserz. aus Obst u. Gemüse	34	7	27	0	27
16	Wein	43	4	39	0	39
17	Tabak	49	14	35	0	35
18	Sonstige Sektoren	16	2	14	7	21
20	Milch u. Milcherzeugnisse	189	102	87	0	87
21	Rindfleisch	346	32	314	0	314
22	Schaf- u. Ziegenfleisch	72	55	17	0	17
23	Schweinefleisch	7	0	7	0	7
24	Eier und Geflügel	8	0	8	0	8
25	Sonst. Maßnahmen zugunst. tier. Erzeug.	5	0	5	0	5
26	Fischerei	2	0	2	0	2
30	Nicht-Anhang-II-Waren	25	13	12	20	32
33	Nahrungsmittelhilfe	2	2	0	0	0
34	Zinsen für Vorfinanzierung	0	0	0	0	0
35	Verteilung an benachteiligte Person.	0	0	0	0	0
36	Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung	0	0	0	0	0
37	Rechnungsabschluß	0	0	0	0	0
38	Ländliche Entwicklung	25	0	25	0	25
39	Sonstige Maßnahmen	12	0	12	0	12
Titel 1, 2 und 3		1956	348	1608	171	1779
40	Einkommensbeihilfen	2	0	2	0	2
50	Flankierende Maßnahmen	93	0	93	0	93
EAFGL-Garantie Insgesamt		2051	348	1703	171	1874

(1) Auswirkung auf die Erstattungen und Beihilfen für Getreide, abzüglich der mit Abgaben und zu "Null"-Erstattungen ausgeführten Mengen. Bei Ölsaaten wären die Hektarbeihilfen ohne die Veränderung des Berichtigungsfaktors voraussichtlich um zusätzlich 6 % gesenkt worden. Die Inzidenz dieser nicht erfolgten zusätzlichen Senkung der Beihilfen wird mit 142 Mio. ECU veranschlagt.

KOM(96) 566 endg.

DOKUMENTE

DE

03 09

Katalognummer : CB-CO-96-564-DE-C

ISBN 92-78-10904-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg